

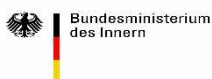
Deutscher Boxsport Verband e.V.



LIGASTATUT für die 1. Bundesliga des Deutschen Boxsport Verbandes e.V. Saison 2016 / 2017

(Fassung vom 15.10.2016)

Deutsche Bank Privat- u. Geschäftskunden AG Kassel
IBAN: DE96 5207 0024 0234 5676 00 / BIC DEUTDEDB520 / Vereinsregister Kassel: VR 2064
Steuernummer: 26 250 00 632 beim Finanzamt Kassel i; USt.-IdNr.: DE113091560



Deutscher Boxsport-Verband e.V.

26. Auflage 2016/ 2017

LIGA STATUT für die 1. Bundesliga des DBV

Präambel

Aufgabe des DBV, der Landesverbände und der Vereine bleibt die Ausübung des Boxsports auf der Grundlage der Vorschriften für den olympischen Boxsport. Die 1. Bundesliga im Rahmen der DBV - Mannschaftsmeisterschaft sind Wettbewerbe im Sinne von § 2, Ziffer 7 der Satzung, für die der Verband das nachstehende Statut als Anhang zu seiner Satzung erlässt (§ 31).

§ 1 Zuständigkeit der DBV - Organe

1. Für die Einführung und Auflösung des Ligawettbewerbs ist der Kongress des DBV ebenso zuständig wie für Beschlussfassungen über jene Vorschriften des Statuts, die die Satzung des DBV und die gültigen Wettkampfbestimmungen des DBV (WB) betreffen. Bei allen anderen für die Durchführung des Ligawettbewerbs relevanten Fragen liegt die Entscheidung beim Ligaausschuss des DBV.
2. Für die Verwaltung und Rechtsprechung gelten die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des DBV. Der Ligaausschuss des DBV hat die Aufgaben zu erledigen, die im Ligastatut festgelegt sind.
3. Der Ligaausschuss setzt sich gemäß § 38 des Statutes des DBV zusammen aus dem Liga-Obmann (Vorsitzender des Ligaausschusses), dem Sport-Obmann, dem Vizepräsidenten Leistungssport, dem Kampfrichterobmann (KO DBV) und dem Sportdirektor/Generalsekretär DBV. Der Ligaausschuss regelt den Ligabetrieb entsprechend der im § 38 der Satzung des DBV festgelgten Befugnisse.

§ 2 Rechte und Pflichten der Teilnehmer

1. Teilnahmeberechtigt an den Bundesligawettbewerben des DBV ist jeder Verein, der Mitglied in einem Landesverband des DBV ist, wenn er die erforderliche Qualifikation erbracht hat und die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. § 2, Ziffer 4 Ligastatut). Teilnahmeberechtigt sind ebenso Kampfgemeinschaften. Diese können aus zwei Vereinen gebildet werden, die auch benachbarten Landesverbänden angehören können. Bei der Bildung von Kampfgemeinschaften muss immer ein Verein als rechtstragend benannt werden, der Ansprechpartner in allen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen ist. Kampfgemeinschaften aus zwei Vereinen benachbarter Landesverbände bedürfen der schriftlichen Genehmigung beider Landesverbände.
2. Die Zahl der Teilnehmer an den Ligawettbewerben bestimmen die Ausschreibung und danach der Ligaausschuss nach Eingang der Meldungen durch die Vereine oder Verbände. Er entscheidet auch darüber, in wie viel Gruppen die Wettkämpfe durchgeführt und wie die Gruppen der Teilnehmer ausgelost werden.
3. Meldungen für die Ligawettbewerbe sind von den Vereinen oder Auswahlmannschaften lt. Ausschreibung fristgerecht über die zuständigen Landesverbände an die DBV-Geschäftsstelle (Kopie an den Ligaobmann) zu richten. Oder per E-Mail an bundesliga@boxverband.de. Dabei sind folgende Voraussetzungen vom Landesverband durch schriftliche Bestätigung zu untermauern:
 - 3a). Der Verein, bei Kampfgemeinschaften beide Vereine, müssen in das Vereinsregister des für ihn zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein und einem Landesverband des DBV angehören.

3b). Dem Verein muss eine Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen, die ausreichenden sportlichen und sanitären Ansprüchen genügt.

3c). Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins muss gesund sein. Nachweise hierfür sind die pünktlich geleistete Saison-Vorauszahlung, die zeitgleich mit der Meldung zur Teilnahme am Ligawettbewerb erfolgen muss, sowie die Zahlung der **Ligagebühr**. Die Meldung ist erst dann rechtsgültig, wenn die entsprechenden Gelder auf einem Konto des DBV eingegangen sind. Die Vorauszahlung kann bar oder per Bankbürgschaft erfolgen. Sie beträgt für

die 1. Bundesliga 900,00 €

Die Ligagebühr, in jeweils gleicher Höhe wie die Vorauszahlung für die jeweilige Klasse, muss von den Vereinen spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Beginn des Ligawettbewerbs beim DBV eingezahlt worden sein. Andernfalls wird die Teilnahmemeldung ungültig und die Saison-Vorauszahlung verfällt zugunsten des DBV.

3d). Die Aktiven der Ligavereine müssen von zwei Trainern betreut werden, einer der Trainer muss mindestens die gültige B-Lizenz des DBV besitzen. Es dürfen ausländische Trainer eingesetzt werden, sofern sie über eine gleichwertige Qualifikation wie die von den deutschen Trainern geforderte verfügen. Die Genehmigung erteilt der Liga-Obmann. In den Ringpausen dürfen nur die Sekundanten ihre Boxer im Ring betreuen, die mindestens die B-Lizenz vorweisen können. Sekundanten mit der C-Trainer-Lizenz können ihren Boxer auf dem Podium des Ringes betreuen, sie dürfen nicht in den Ring.

3e). Der Verein muss über eine komplette Mannschaft im Sinne dieses Statuts verfügen. Außerdem hat er den Nachweis über fünf Ersatzkämpfer zu erbringen, die in fünf verschiedenen Gewichtsklassen starten können.

3f). Mit der Bewerbung hat der Verein (bzw. die Kampfgemeinschaft) den Nachweis zu führen, dass die Bedingungen zu a) bis e) dieser Vorschriften erfüllt sind. Falsche Angaben können bestraft werden. Aus dem Antrag muss sich ergeben, an welchem Wettbewerb der Verein teilnehmen möchte und wer hierfür der verantwortliche Leiter ist. Mit dem Antrag ist ein Meldegeld in Höhe von 100 € als Bearbeitungsgebühr auf das Konto des DBV zu überweisen, das bei Zurücknahme der Meldung oder Abweisung des Teilnahme-Antrages durch die zuständigen Gremien zugunsten des DBV verfällt.

4. Mit dem Antrag auf Zulassung erkennt der sich bewerbende Verein die Bestimmungen dieses Statuts und der Ausschreibung sowie der WB des DBV uneingeschränkt an.
Über alle Anträge entscheidet der Ligaausschuss des DBV.

5. Einem Verein kann die Zulassung durch den Ligaausschuss verweigert oder entzogen werden, wenn:

- a) die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- b) gegen die Satzung und Ordnungen des DBV schuldhaft in grober Weise (auch Unsportlichkeit) verstoßen worden ist.
- c.) wenn er (der Verein) oder Vereinsmitglieder gegenüber dem DBV noch offene finanzielle Verbindlichkeiten besitzen.

6. Von jedem Verein oder jeder Kampfgemeinschaft darf die Zulassung nicht vor Ende des Wettbewerbs zurückgegeben werden. Wird sie vorher zurückgenommen, verfällt die Saison-Vorauszahlung. Darüber hinaus kann vom geschäftsführenden Vorstand des DBV eine Geldstrafe verhängt werden. Den geschädigten Vereinen ist auf Antrag Schadenersatz zu leisten. Die Zulassung erlischt und die Saison-Vorauszahlung verfällt, wenn ein Ligaverein an einer angesetzten Veranstaltung im Rahmen des laufenden Wettbewerbs nicht teilnimmt; es sei denn, er habe die Zustimmung des Ligaausschusses des DBV erhalten.

7. Wird die Zulassung versagt oder entzogen, können der Verein oder die Kampfgemeinschaft innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides Beschwerde beim Sportgericht des DBV einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang Berufung beim Verbandsgericht des DBV zulässig. Die Instanzen können im schriftlichen Verfahren entscheiden.

8. Ein vorzeitiges Aussteigen aus dem Wettbewerb hat bei späterer Neumeldung zur Folge, dass ein Wiederbeginn im Regelfalle nur in der untersten Klasse erfolgen kann und evtl. verhängte Ordnungsstrafen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem DBV und den geschädigten Vereinen beglichen worden sind.

§ 3 Wettkampfordnung

1. Veranstaltungen in der 1. Bundesliga bestehen aus acht Wertungskämpfen -56kg, -60kg, -64kg, -69kg, -75kg, -81kg, -91kg, +91kg

1a. Die Kampfzeit beträgt 3 Runden à 3 Minuten. In der Bundesliga wird kein Kopfschutz verwendet, ab der Gewichtsklasse Weltergewicht aufwärts wird mit 12 Unzen-Boxhandschuhen geboxt. Stehen solche Handschuhe nicht zur Verfügung, müssen die Boxer mit Kopfschutz und 10-Unzen-Boxhandschuhen boxen.

2. Die 1. Bundesliga als höchste Klasse ermittelt den „Deutschen Mannschaftsmeister“. Dieser erhält für ein Jahr den Wanderpokal, der Eigentum des DBV bleibt und vom siegenden Verein vor Beendigung der nächsten Saison, spätestens jedoch vier Wochen vor Saisonende, dem DBV wieder zur Verfügung zu stellen ist. Gewinnt ein Verein den Pokal dreimal in ununterbrochener Folge oder insgesamt fünfmal, geht dieser endgültig in seinen Besitz über.

2a. In der Saison 2016/ 2017 wird die Bundesliga in 2 Staffeln ausgetragen, die nach geografischen Gesichtspunkten als Nord- und Südstaffel eingeteilt werden. Die Staffelsieger boxen in Hin- und Rückrunde den Deutschen Mannschaftsmeister aus.

Die Erst- und Zweitplatzierten beider Staffeln bilden in der nächsten Saison die 1. Bundesliga. Die Dritt- und Viertplatzierten beider Staffeln bilden in der nächsten Saison die 2. Bundesliga. Über Abweichungen davon entscheidet der Ligaausschuss ebenso über die Zulassung neuer Vereine für die neue Saison.

2b. Die neue Ligasaison wird vom DBV unter Einräumung einer angemessenen Meldefrist ausgeschrieben. Ein festgelegter Terminplan ist bis zum Meldeschluss eines jeden Jahres zu erstellen und herauszugeben. Die Ansetzung der einzelnen Runden erfolgt durch die DBV-Sportplaner (Vizepräsident Leistungssport bzw. Sportkoordinator und Cheftrainer DBV) im Einvernehmen mit dem Ligaobmann. Ein Verzicht auf das Heimrecht ist nicht möglich.

3. Bei den Kämpfen im Rahmen der Ligawettbewerbe werden dem Sieger für jeden Start zwei Mannschaftspunkte zugesprochen, der Verlierer erhält einen Mannschaftspunkt. Bei Fehlbesetzung einer Klasse gibt es für die Mannschaft ohne Kämpfer keinen Punkt. Der unentschiedene Ausgang eines Kampfes wird mit je einem Punkt pro Mannschaft bewertet.

3a. Gibt ein Kämpfer oder dessen Sekundant ohne ersichtlichen Grund und ohne jegliche Kampfhandlung den Kampf nach dem Gong zur ersten Runde auf, wird dem Verlierer kein Mannschaftspunkt zugesprochen. Die Entscheidung hierüber trifft der Supervisor.

4. Für den Tabellenstand und die Entscheidung über Meisterschaft bzw. Abstieg gelten die Punkte der Mannschaftswertung. Bei Punktegleichheit sind die Einzelpunkte entscheidend, wobei bei gleicher Differenz *die* Mannschaft mit ihrer Leistung höher zu bewerten ist, der es gelang, mehr Pluspunkte zu erkämpfen. Ist die Regelung der Einzelwertung ebenfalls ausgeglichen, entscheidet das Ergebnis des Kampfes (bzw. der Kämpfe) gegeneinander. Ist dieses Ergebnis ebenfalls gleich, erhält *der* Verein die bessere Platzierung, der beim Auswärtskampf die höhere Punktzahl erzielt hat. Gibt es auch hier einen Gleichstand, wird der Sieger durch einfache Auslosung festgestellt (Sieger/Verlierer). Die Auslosung erfolgt durch den Ligaobmann des DBV oder den mit der Veranstaltungsaufsicht beauftragten Supervisor. Die beteiligten Vereine können hieran teilnehmen. Dieser Ausscheidungsmodus gilt auch für die Entscheidungskämpfe um Meisterschaft, Auf- und Abstieg.

5. Geht eine Mannschaft mit zwei Kämpfern weniger als vorgeschrieben an den Start, dann hat sie den Wettkampf in der Gesamtwertung bereits mit 0:2-Mannschaftspunkten verloren. Die anwesenden startfähigen Kämpfer sind dennoch verpflichtet, zu Einlagekämpfen anzutreten, sofern die Bestimmungen der WB eingehalten werden. Ein Einlagekampf hat auch dann stattzufinden, wenn ein Kämpfer die angesetzte Wiegezeit überschreitet, die vorgeschriebenen Gewichtsnormen jedoch einhält. Bei Nichtantreten erfolgt Bestrafung des Kämpfers und des Vereins.

6. Wer wegen des Fehlens von zwei Kämpfern den Kampf bereits vor dem ersten Gongschlag verloren hat (0:2-Mannschaftswertung), erhält unabhängig vom Ergebnis der einzelnen Kämpfe nur die Antrittspunkte für jene Kämpfer, die korrekt über die Waage gegangen und angetreten sind.

§ 4

Startberechtigte Kämpfer

1. Alle in den Ligawettbewerben zum Einsatz kommenden Kämpfer müssen startberechtigte Mitglieder des **Ligaver eins sein, für den sie starten** oder vom DBV die Startberechtigung für diesen Verein für den laufenden Wettbewerb erhalten haben. Die am Ligawettbewerb teilnehmenden Athleten müssen über folgende Kämpfereigenschaften verfügen:

Für einen Einsatz der Boxer in der 1. Bundesliga sind 14 Siege erforderlich; der Ligaausschuss DBV kann über Sondergenehmigungen im Rahmen dieser Leistungsbegrenzungen entscheiden.

1a) Zum Einsatz kommende Kämpfer müssen am Kampftag mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen bis zum 40. Lebensjahr in der Bundesliga boxen, Stichtag ist der 31.12. des Jahres, in dem der Kämpfer 40 Jahre alt wird.

1b) Es dürfen Boxer eingesetzt werden, die dauerhaft in Deutschland leben. Mindestens 3 eingesetzte Sportler müssen die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Ein Vereinswechsel ist nur im Rahmen des § 11 der WB zulässig. Darüber hinaus richtet sich die Startberechtigung für die Ligawettbewerbe nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Der Ligaausschuss hat kein Interesse daran, dass sogenannte Gastboxer dem Bundesliga-Verein beitreten sollen oder wollen.

2a). Ein Kämpfer kann prinzipiell in einer Ligasaison nur einmal eine Startberechtigung für einen am Ligawettbewerb beteiligte Mannschaft erhalten. Will ein Athlet während eines laufenden Ligawettbewerbs die Liga-Mannschaft wechseln, so muss die aufnehmende Ligamannschaft einen entsprechenden Antrag an den Ligaausschuss des DBV stellen. Dieser entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit des Wechsels.

3. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Wettbewerbs (bei zuvor laufenden Einzelmeisterschaftswettbewerben des DBV kann sich die Frist bis auf eine Woche verkürzen) ist die vorgesehene Ligamannschaft mit den Ersatzkämpfern dem Ligaobmann des DBV zu melden, Dazu ist das vorgesehene Meldeformular zu verwenden. Bis zu der unter §4(3d) genannten Frist sind Änderungen der Kämpferliste möglich. Mit der Meldeliste sind von jedem gemeldeten Kämpfer Kopien folgender Seiten der Startausweise einzureichen.

- vordere innere Umschlagseite und die Seite mit den Angaben zur Person
- die Seite mit der aktuellen Vereinsmitgliedschaft
- die Seite(n) mit den Kampfstatistiken der letzten 12 Monate
- die Seite mit der unterschriebenen Schiedsvereinbarung

Jedes Blatt der Kopien muss mit dem Namen des Kämpfers versehen sein und mit Stempel und Unterschrift des Ligaverantwortliche bestätigt werden.

3a) Bei Gastboxern sind die schriftlichen Freigaben der abgebenden Vereine mit den Meldelisten einzureichen. Bei Kämpfern aus anderen Landesverbänden muss die Freigabe auch vom abgebenden Landesverband erfolgen.

3b) Startberechtigung erhält der Boxer, der auf der offiziellen, durch den Ligaobmann bestätigten, Ligoaliste des Bundesligaver eins aufgeführt ist. Die Startberechtigung ist durch die in den Startausweis eingeklebte Liga-Lizenzmarke kenntlich zu machen.

3c) Um personell bedingte Ausfälle z.B. durch Verletzung so gering wie möglich zu halten, sollte jede Gewichtsklasse doppelt besetzt sein. Die Besetzung einer Gewichtsklasse mit mehr als drei Kämpfern ist nicht zulässig.

3d) Am Mittwoch vor dem ersten offiziellen Wettkampfwochenende gilt die Mannschaftsliste ab 12.00 Uhr als geschlossen. Alle Mannschaftslisten werden dann ab dem Freitag vor dem ersten Wettkampfwochenende auf der Homepage des DBV veröffentlicht. Nach Schließung der Mannschaftslisten ist die Aufnahme neuer Boxer in die Mannschaftsliste nur in Ausnahmefällen möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet nach schriftlichen Antrag der Ligaausschuss.

Solche Ausnahmefälle sind insbesondere dann gegeben,

- wenn Boxer auf Grund von Einsätzen in der Nationalmannschaft nicht dem Ligaverein zur Verfügung stehen. In dem Fall kann für die Dauer der Abwesenheit des Nationalmannschaftsboxers ein Ersatzmann nominiert werden. Das gilt auch für Ausfallzeiten wegen Verletzungen oder Sperren die nachweislich durch den Nationalmannschaftseinsatz entstanden sind.
- Wenn Boxer wegen langwieriger Verletzung (ärztliches Attest), Beendigung der Karriere oä. Dem Ligaverein nicht mehr zur Verfügung stehen. In dem Fall wird der ausgefallene Sportler für den Rest der Saison durch den Ersatzboxer ersetzt. Eine Rückkehr des ausgefallenen Boxers ist in der laufenden Saison in dem Fall nicht möglich.

3e). Von den in der Bundesliga startenden Mannschaften dürfen 6 Einflieger aus Europa gemeldet werden, von denen drei pro Kampftag eingesetzt werden dürfen. Von den eingesetzten Einfliegern dürfen höchstens zwei älter als Jahrgang 1996 sein. Bei der Beantragung der Starterlaubnis ist dem Ligaobmann neben der schriftlichen Freigabe durch den zuständigen Nationalverband Boxen auch die Staatsangehörigkeit der Einflieger durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder eines beglaubigten Passersatzes (in deutscher Sprache) nachzuweisen (§ 12 WB).

3f). Ausländer gehen mit einem AIBA-Startausweis oder mit dem Startausweis ihres Nationalverbandes in der Bundesliga an den Start. Ohne Vorlage des Startausweises ist den Ausländern der Start bei einem internationalen DBV-Ligakampf nicht gestattet. (Siehe § 5 Abs. 6 WB DBV)

4). Athleten anderer Nationalverbände, die in die Bundesrepublik übersiedeln und sich einem Verein des DBV anschließen, können eine Ligastarterlaubnis durch den vom DBV beauftragten Sachbearbeiter erst dann erhalten, wenn das Startgenehmigungsverfahren nach den Vorschriften der European Boxing Federation (EUBC) abgeschlossen ist und sie damit über einen gültigen DBV/AIBA-Startausweis verfügen.

4a). Hat ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so hat er dieses gegenüber dem Ligaobmann des DBV durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde nachzuweisen. Er fällt erst nach Eingang dieses Nachweises und Änderung der bis dahin für ihn gültigen Eintragung in der Starterliste seines Vereins nicht mehr unter die Einfliegerklausel.

5. Nimmt ein Kämpfer, der die in diesem Statut, der Ausschreibung und der WB DBV festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, an einer Ligaveranstaltung teil, gilt sein Kampf ungeachtet der weiteren Maßnahmen in jedem Fall für seinen Verein als verloren; der gegnerischen Mannschaft werden die Punkte gutgeschrieben. Ein Antrittspunkt wird in diesem Fall nicht vergeben.

6. Für jede Startgenehmigung, die vom Ligaobmann erteilt wird, ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 10 € für die Liga-Startgenehmigung eines Boxers mit DBV-Startausweis und 200 € für einen Boxer, der gemäß Ligastatut und der Ausschreibung als Einflieger gilt und in der Bundesliga boxt.

7. Nicht startberechtigt sind hauptamtlich beschäftigte Trainer

8. Jede Mannschaft darf uneingeschränkt Bundeskaderathleten der Altersklasse u21 (Jahrgang 1996 und jünger) einsetzen. Je Verein dürfen 2 Bundeskaderathleten die älter als u21 sind eingesetzt werden. Auf die Liste gesetzt werden dürfen 3 Bundeskaderathleten die älter sind als u21.

9. Athleten des Bundeskaders benötigen für jeden Ligaeinsatz die Genehmigung des DBV. Für die Beantragung ist ausschließlich das dafür vorgesehene Formular zu verwenden

- 5c). Die Bewertung der Kämpfe wird mit dem „10-Point-must-System“ durchgeführt. Es werden Punktzettel des DBV verwendet, die für 3 Runden vorgesehen sind, allerdings werden die Punktzettel nach jeder Runde eingesammelt und dem Supervisor übergeben. Das Kampfurteil unentschieden ist zulässig.
6. Der Gastgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jede Mannschaft in getrennten Räumen im Beisein des Supervisor oder von ihm beauftragten Kampfrichtern ungestört ärztlich untersucht werden kann, und zwar rechtzeitig vor dem offiziellen Wiegen.
Kann eine ärztliche Untersuchung erst nach dem Wiegen erfolgen, dann darf – falls die Kampfunfähigkeit eines Kämpfers festgestellt wird – für diesen Kämpfer in derselben Gewichtsklasse nachgemeldet werden. Sofern die reisende Mannschaft einen betreuenden Arzt mit sich führt, ist dieser als verantwortlich für seine Mannschaft anzusehen.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Kampfprotokoll in fünffacher Ausfertigung – komplett ausgefüllt – dem Supervisor zu übergeben. Dieser übersendet es sofort mit den Punkttabellen dem DBV - Kampfrichterobmann, je ein weiteres Protokoll an den Ligaobmann, den Sport-Obmann des DBV, den Vizepräsidenten Leistungssport und an die DBV-Geschäftsstelle. Eine Kopie des Protokolls haben die beteiligten Vereine außerdem ihrem jeweiligen LV-Sportwart zuzuleiten. Besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen sind durch den Supervisor mit gleicher Post (unter gleichzeitiger Stellungnahme) dem Ligaobmann anzuzeigen. KO-Meldungen sind gemeinsam mit dem Startausweis des betroffenen Kämpfers an den zuständigen Landesportwart zu schicken;
- 7a). Der Veranstalter bzw. Ausrichter muss sofort nach der Veranstaltung das Kampf-/Ergebnisprotokoll an die E-Mailadresse Bundesliga@boxverband.de übermitteln.
8. Vor jeder Veranstaltung muss wenigstens ein Nachwuchskampf (männlich/weiblich) durchgeführt werden. Er ist gesondert im Protokoll aufzuführen. Für einen ausgefallenen Nachwuchskampf wird der Ausrichter mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50,00 € belegt.
9. Der Veranstalter hat der reisenden Mannschaft fünf in der Nähe des Rings befindliche Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Ein Sitzplatz neben dem Supervisor steht weder dem Gastgeber noch dem Gast zu. Am Ringtisch des Supervisors nehmen ausschließlich folgende Funktionäre Platz: Der Ringarzt, der Ringsprecher, die Zeitnehmer und der/ die Protokollführer / -in. Siehe auch Field of Play im Anhang.
10. Der letzte Kampftag einer Staffel ist am selben Samstag zur selben Zeit abzuwickeln. Über Ausnahmen entscheidet der Ligaausschuss des DBV.
11. Zu den Wettbewerben dieses Statuts haben DBV-Ehrennadelträger (Gold) bzw. Verdienstnadelträger des DBV, Ehrenkampfrichter des DBV und Kampfrichter, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, freien Eintritt.

§ 7 Finanzielle Verpflichtungen

1. Der veranstaltende Verein hat dem Gastverein zur Abgeltung der Reiseansprüche einen Pauschalbetrag in der 1. Bundesliga von 750,00 €, bei der 2. Bundesliga von 600,00 €, auf Wunsch des Gastes bis zur Pause, spätestens aber bis 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung zu zahlen. Der Gastverein kann vom Veranstalter die Vermittlung von Quartier und Verpflegung verlangen. Veranstalter, die aus bestimmten Gründen an einem gesetzlichen Feiertag oder einem Sonntag veranstalten, haben eine um 50 % erhöhte Pauschale zu zahlen. Für Freitagsveranstaltungen ist die doppelte Pauschale zu entrichten. Anspruch auf einen vollen Pauschalbetrag (Ziffer 1) haben nur Vereine und Kampfgemeinschaften, die mit einer vollständigen Mannschaft antreten. Für den ersten tatsächlich ausfallenden Kämpfer erfolgt eine 25-prozentige Kürzung der Pauschale. Dies gilt auch für den Veranstalter, der in einem solchen Fall 25 % der Pauschale als Konventionalstrafe an den DBV zu zahlen hat.
2. Tritt ein Verein mit zwei Kämpfern weniger (s. auch § 3, Ziffer 6 des Ligastatuts) an, verliert er 75 % des für seine Klasse gültigen Pauschalbetrages. Wer mehr als zwei Gewichtsklassen unbesetzt lässt, kann keine finanziellen Ansprüche geltend machen. Nachgewiesene Schadensersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Die Kampfrichter haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung sowie Tage- und Übernachtungsgeld. Am Anreisetag erhalten sie ein volles Tagegeld in Höhe von 25.00 €. Nimmt ein Kampfrichter eine Übernachtung außerhalb des Wettkampfortes ohne nachweisbaren Beleg in Anspruch, erhält er nach dem Bundesreisekostengesetz 20.00 €. Außerdem ist jedem Kampfrichter eine Honorar- und Leistungsentschädigung von 25.00 € zu zahlen. Die Kampfrichter haben Anspruch auf einen zweiten vollen Spesensatz, wenn die einfache Entfernung zu ihrem Wohnsitz mehr als 150 km beträgt. Sie erhalten zudem ein Kleidergeld von 10 Euro je Veranstaltung. Bei Freitagsveranstaltungen ist den Kampfrichtern zusätzlich ein weiteres Tagegeld zu zahlen.

4. Die Kampfrichter haben nur Anspruch auf die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Es können berechnet werden:

a). Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Tarifs der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn.

b). Bei Benutzung von anderen als den unter a) genannten Beförderungsmitteln können für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,30 € abgerechnet werden. Es sind wenn möglich Fahrgemeinschaften zu bilden, Begründungen für keine Fahrgemeinschaften sind dem Supervisor vorzulegen, dieser entscheidet über die Einreichung von Fahrgeldern gegenüber dem Veranstalter.

§ 8 Kampfgerichte

1. In der Bundesliga wird ein neutrales Kampfgericht mit vier Kampfrichtern durch den Kampfrichterobmann des DBV angesetzt. Das Amt des Supervisors des DBV wird einem besonders befähigten Kampfrichter übertragen.

Der Supervisor ist nicht als Ring- oder Punktrichter tätig. Er beobachtet neben allen anderen Aufgaben das nominierte Kampfgericht und informiert den KO des DBV über das Ergebnis seiner Beobachtung.

Der Supervisor hat das Recht, unsportliches Verhalten von Sekundanten und anderen Beteiligten zu sanktionieren. Seinen Anweisungen haben alle Beteiligten zu akzeptieren.

2. Eine öffentliche Zwischenwertung findet nicht statt, sichtbare Zeichengebungen sind wegen der Einflussnahme der amtierenden Kampfrichter strikt zu unterlassen.

3. Die Urteilsverkündung erfolgt nach Ansage durch den Supervisor. Abweichende Regelungen kann nur der Supervisor des DBV anweisen.

§ 9 Verfahrensordnung

1. Bei allen Ligaveranstaltungen kann der Supervisor im Rahmen der ihm obliegenden Veranstaltungsaufsicht (§ 27, Abs. der WB) erforderliche Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht, anordnen. Hierzu gehört auch der Ausspruch vorläufiger Sperren gegen Kämpfer und Mitarbeiter. Er ist auch berechtigt, Startausweise einzuziehen. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind unverzüglich dem Liga-Obmann und dem KO des DBV mitzuteilen.

2. Ist der Liga-Obmann oder KO DBV bei der Veranstaltung anwesend, kann er für den Supervisor handeln.

3. Der Ligaobmann oder KO DBV ist verpflichtet, offensichtliche Fehler im Ablauf der Veranstaltung sowie in den Veranstaltungsprotokollen verbindlich richtig zustellen. Will er selbst nicht entscheiden, legt er den Sachverhalt dem Ligaausschuss DBV zur Entscheidung vor.

4. In allen Ligafragen sind die Entscheidungsträger verpflichtet, Entscheidungen spätestens bis fünf Werktagen nach der Veranstaltung zu fällen und zuzustellen.

5. Gegen alle im Rahmen dieser Vorschrift ergehenden Entscheidungen kann der durch die Entscheidung Betroffene Klage beim Sportgericht DBV unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des DBV erheben. Desgleichen kann jeder, der von einer nicht fristgemäß ergehenden Entscheidung benachteiligt wird, Klage beim Sportgericht DBV erheben. Beklagter in diesem Verfahren ist der DBV.

§10 Sportliche Verpflichtungen

Die Ligavereine und Kampfgemeinschaften sind verpflichtet, auf Anforderung des DBV oder Landesverbandes Kämpfer zu allen DBV- und LV-Veranstaltungen abzustellen (§ 9.3 WB), sofern keine Ligatermine festgesetzt sind.

§ 11 Aufgaben nach dem Statut

1. Die Aufgaben aus diesem Statut – soweit diese nicht anderen Organen des DBV vorbehalten sind – werden vom Ligaausschuss und vom Liga-Obmann wahrgenommen.

2. Die Ligavereine der abgelaufenen Saison und die für die neue Saison gemeldeten Teilnehmer, die vom DBV-Startrecht erhalten haben, sind berechtigt, Anträge und Eingaben an den Ligaausschuss zu richten, die von diesem zeitnah zu bearbeiten und zu entscheiden sind. Das gleiche Recht steht auch den Vorstandsmitgliedern des DBV sowie den Präsidenten der Landesverbände zu.

§ 12 Vorübergehende Regelungen

Der Ligaausschuss wird ermächtigt, vor Beginn der Saison im Rahmen des Statuts Richtlinien und Durchführungsbestimmungen als vorübergehende Regelungen zu erlassen. Diese müssen dem DBV-Kongress, der der betreffenden Ligasaison folgt, zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 13 Fernsehübertragungen / Internetübertragungen (Livestream)

Das Recht, über Fernsehübertragungen eines Ligakampfes mit Fernsehanstalten zu verhandeln und Verträge abzuschließen, steht **ausschließlich** dem DBV zu. Den ausländischen Mannschaften wird das Recht eingeräumt, die Heimkämpfe im TV ihres Landes zu übertragen.

Bezüglich der Internetübertragungen (Livestream) ist grundsätzlich eine rechtzeitige vorherige Zustimmung des DBV einzuholen, da dies mit SportA durch den DBV aufgrund des Fernsehvertrages zu vereinbaren ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die hier vorliegende 26. Auflage des Ligastatuts hat Gültigkeit durch die Beschlüsse des DBV-Kongresses 2016 und der DBV-Ligasitzung am 15.10.2016 in Wismar im LV Mecklenburg-Vorpommern und wird zusätzlich vom Kongress des DBV 2017 bestätigt.

Ligaobmann des DBV

**Detlef Jentsch
Hauptstraße 72a
03051 Cottbus**

**E-Mail: vereinsbedarf-jentsch@arcor.de
E-Mail (DBV): d.jentsch@boxverband.de
Telefon (Geschäft): +49355-423667
Fax (Geschäft): +49355-423669
Telefon (privat): +49355-722371
Mobil: +491733710703**

Für alle Meldungen zu Teilnehmern, Veranstaltungen und Ergebnisse, die die Bundesliga betreffen, ist zwingnd nachfolgende E-Mailadresse zu verwenden:

bundesliga@boxverband.de

Der Ligaobmann des DBV ist der vom Vorstand des DBV eingesetzte und autorisierte Ansprechpartner für alle Fragen, welche den Ligabetrieb betreffen. In enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle des DBV, führt er den erforderlichen Schriftverkehr, erteilt Startgenehmigungen und regelt den Wettkampfbetrieb die den für die einzelnen Ligen.

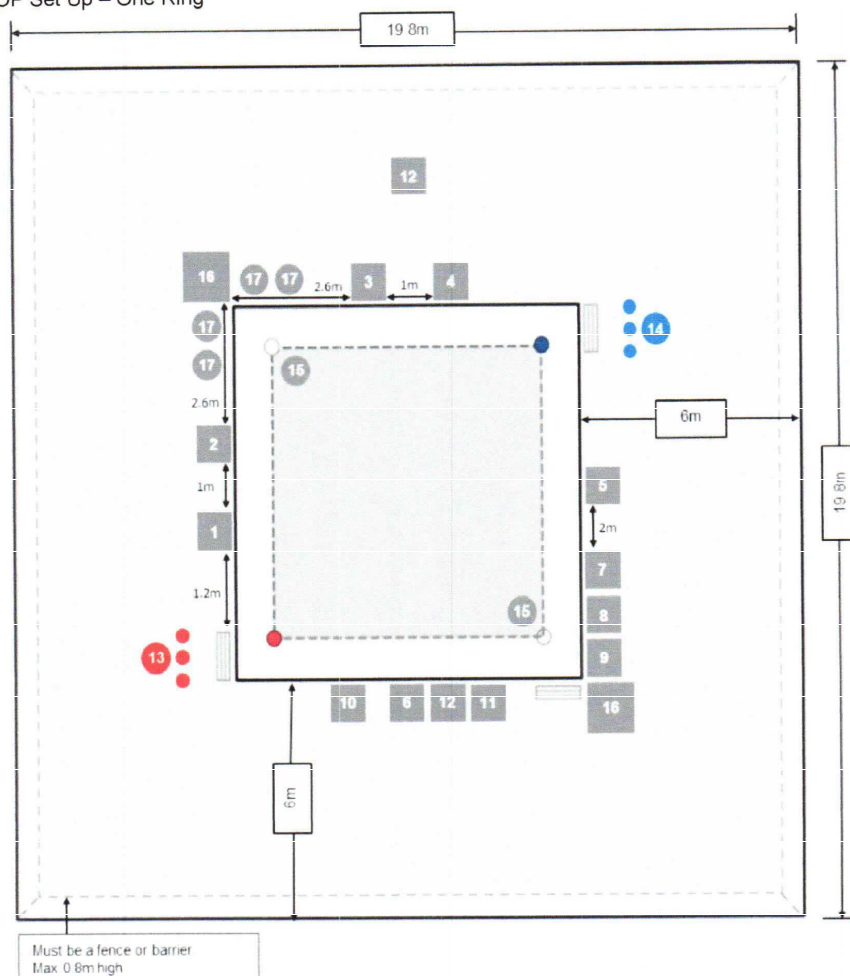
Die Meldelisten der Ligamannschaften und die dazugehörigen Kopien der Startausweise mit den notwendigen Freigaben bitte an folgende Adresse schicken:

**Detlef Jentsch
Hauptstraße 72a
03051 Cottbus**

oder per E.-Mail bundesliga@boxverband.de

RULE 9. FIELD OF PLAY (FOP)

9.1 FOP Set Up – One Ring



- | | | | |
|-----------|---------------------|------------|------------------------------------------|
| 1: | Judge 1 | 10: | Scoring System Operator/Graphic Operator |
| 2: | Judge 2 | 11: | Ringside Doctor |
| 3: | Judge 3 | 12: | AIBA Cutman |
| 4: | Judge 4 | 13: | Red Corner Seating Area |
| 5: | Judge 5 | 14: | Blue Corner Seating Area |
| 6: | Deputy Supervisor | 15: | Neutral Corner |
| 7: | Official Announcer* | 16: | Camera Stands |
| 8: | Timekeeper** | 17: | Photographers |
| 9: | Gong Operator** | 18: | Supervisor |
| | | 19: | Draw Commission |

The positions of the Draw Commission Table, R&J Coordinator and Standby R&Js will depend of the FOP.

The Supervisor will define these positions upon FOP check.

The Graphic Operator can also be placed outside of the FOP.

* Position 7 (Announcer) can be positioned outside of the FOP.

** Positions 8 (Timekeeper) and 9 (Gong Operator) can be merged into one position.